

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Wochenmarktes
der Gemeinde Bad Feilnbach**
(Wochenmarktgebührensatzung)

**Vom 10.12.2020
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.04.2025**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende Wochenmarktgebührensatzung:

**§1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§2
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr beträgt:

a) ohne Bezug von Strom je Markttag:	8,50 €,
b) mit Bezug von Lichtstrom je Markttag:	12,50 €,
c) mit Bezug von Starkstrom je Markttag:	21,50 €,
d) ohne Bezug von Strom jährlich:	250,00 €,
e) mit Bezug von Strom jährlich:	300,00 €

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr wird zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

**§4
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw.,
Gebührenerlass,
Ebenso besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. -erlass der Jahresgebühr beim
Ausfall von bis zu 6 Markttagen in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.10. eines jeden Jahres.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Ursprungssatzung vom 10.12.2020

GEMEINDE BAD FEILNBACH
Bad Feilnbach, den 03.03.2025

Max Singer
1. Bürgermeister